

**Erläuternder Bericht zum
Vorentwurf des kantonalen
Ausführungsdekrets zum
Bundesgesetz über die
Stromversorgung (StromVG)**

August 2008

Inhaltsverzeichnis

Einführung	3
1. Kernpunkte des Stromversorgungsgesetzes (StromVG)	3
1.1 Marktöffnung in zwei Etappen	3
1.2 Anschlussgarantie	3
1.3 Diskriminierungsfreier Netzzugang	3
1.4 Buchhalterische Entflechtung (Unbundling)	4
1.5 Gründung einer nationalen Netzgesellschaft	4
1.6 Einsetzung eines Regulators (Elektrizitätskommission, ElCom)	4
2. Die sieben Netzebenen	4
3. Das Netz bleibt ein Monopol.....	5
4. Kantonale Vollzugs-Aufgaben	6
4.1 Bezeichnung der Netzgebiete.....	6
4.2 Anschlussgarantie.....	7
4.3 Anschlusspflicht ausserhalb des Netzgebietes	7
4.4 Anschlusspflicht ausserhalb der Bauzone.....	7
4.5 Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei den Netznutzungstarifen.....	7
5. Erlassform: das Dekret	8
5.1 Begründung zur Wahl der Erlassform	8
6. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen	8
7. Personelle Auswirkungen.....	11

Einführung

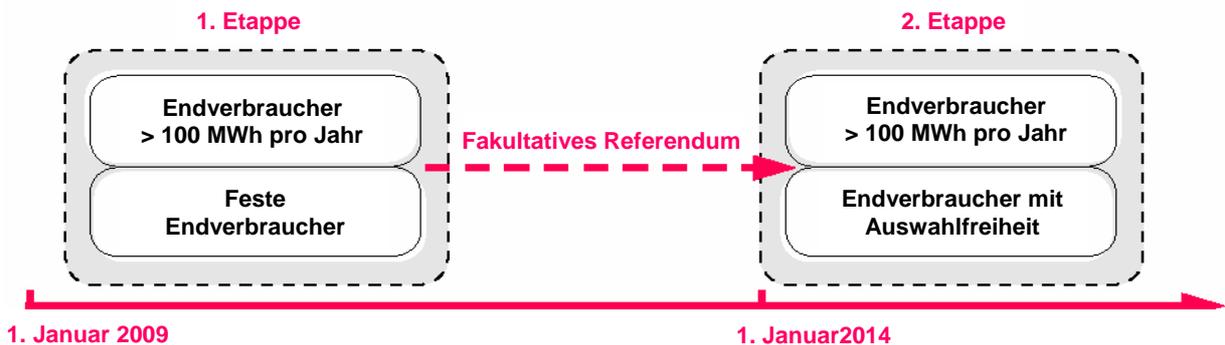
Das Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG) wird in drei Schritten in Kraft gesetzt. Die Bestimmungen zur Elektrizitätskommission (EiCom) gelten seit 15. Juli 2007. Ein weiterer Teil steht seit dem 1. Januar 2008 in Kraft. Die für die Marktöffnung zentralen Bestimmungen werden per 1. Januar 2009 in Kraft treten.

Der vorgeschlagene Dekretsvorentwurf bildet die notwendige gesetzliche Grundlage für die Ausführung des Bundesgesetzes über die Stromversorgung auf kantonaler Ebene.

1. Kernpunkte des Stromversorgungsgesetzes (StromVG)

1.1 Marktöffnung in zwei Etappen

Die Marktöffnung erfolgt in zwei Etappen: in einem ersten Schritt für die gegenwärtig grossen Endverbraucher, deren Jahresverbrauch über 100'000 kWh beträgt, als auch für alle Energieversorgungsunternehmen. Nach einer Übergangsfrist von 5 Jahren sowie der Möglichkeit des fakultativen Referendums wird der Markt 2014 in einem zweiten Schritt komplett geöffnet. Alle Kunden, einschliesslich der Privathaushalte, können dann ihren Stromversorger sofern erwünscht eigenständig auswählen.



1.2 Anschlussgarantie

Sämtliche Endverbraucher innerhalb der Bauzone, ganzjährig bewohnte Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone sowie alle Elektrizitätserzeuger (auch ausserhalb der Bauzone) besitzen das Recht an das Übertragungs- und Verteilnetz angeschlossen zu werden. Das gesetzliche Recht zum Anschluss an das Elektrizitätsnetz ist ein wesentlicher Bestandteil der Grundversorgung.

1.3 Diskriminierungsfreier Netzzugang

In einem liberalisierten Strommarkt können die Endverbraucher ihren Strom von einem Lieferanten ihrer Wahl beziehen. In der Regel muss dieser Strom über Elektrizitätsnetze von Dritten zu den Konsumenten befördert werden. Der Netzzugang bildet das Recht auf die Nutzung des

Elektrizitätsnetzes eines Dritten für die Durchleitung des Stroms. Dies wiederum ermöglicht den Wechsel des Stromversorgers.

1.4 Buchhalterische Entflechtung (Unbundling)

Das StromVG verlangt eine buchhalterische Entflechtung von Produktion, Verteilung und Vermarktung. Diese Entflechtung hat zum Ziel einen gesunden und effizienten Wettbewerb zu garantieren, als auch Quersubventionierungen zwischen Aktivitäten betreffend Verteilnetzen und anderen Aktivitäten zu verhindern.

1.5 Gründung einer nationalen Netzgesellschaft

Das StromVG zwingt die aktuellen Betreiber von Übertragungsnetzen ihren Netzbetrieb und deren gesamtschweizerische Verwaltung in eine privatrechtlich unabhängige juristische Person zusammen zu führen. Diese Zusammenlegung erhöht die Transparenz im Bereich der Nutzung der Übertragungsnetze und stellt in Zukunft sicher, dass es diesbezüglich nur einen Ansprechpartner gibt.

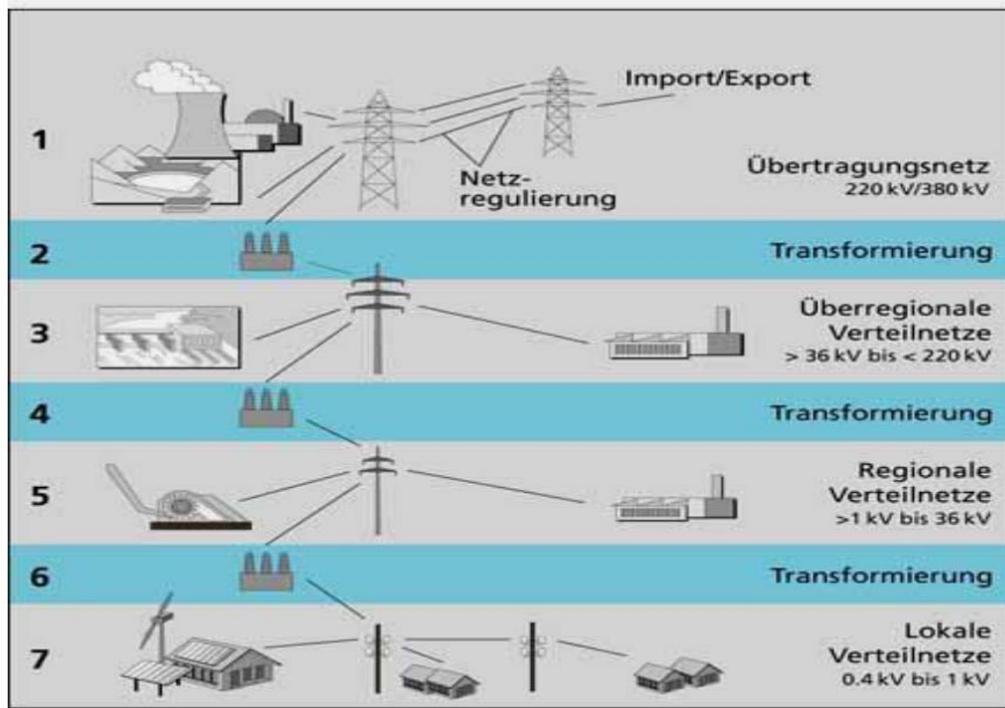
1.6 Einsetzung eines Regulators (Elektrizitätskommission, EICom)

Die EICom bildet die unabhängige Bundesbehörde zur Regulierung im Bereich der Elektrizität. Sie überwacht die Einhaltung des Stromversorgungsgesetzes sowie des Energiegesetzes, erlässt Massnahmen und trifft Entscheide, die für den Vollzug dieser Gesetze notwendig sind. Die EICom:

- Kontrolliert die Strompreise (Elektrizitätstarife und Netznutzungsentgelte)
- Entscheidet im Streitfall über den freien Zugang zum Elektrizitätsnetz
- Entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten betreffend der kostendeckenden Einspeisevergütung erneuerbarer Energien
- Stellt eine Elektrizitätsversorgung in allen Landesteilen sicher
- Regelt Fragen im Bereich der Übertragung sowie des internationalen Stromhandels
- Überwacht die Entflechtung des Netzbetriebs mit anderen im Zusammenhang mit Elektrizität stehenden Aktivitäten (beispielsweise Produktion und Handel)

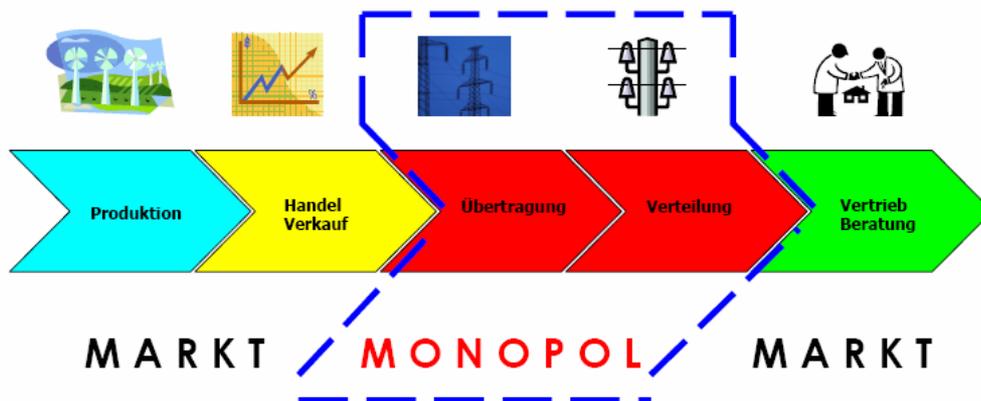
2. Die sieben Netzebenen

In der schweizerischen Stromübertragung wird zwischen insgesamt sieben Netzebenen unterschieden. Dabei wird differenziert zwischen Übertragungsnetz (220 kV/380 kV), überregionalen Verteilnetzen (> 36 kV bis < 220 kV), regionalen Verteilnetzen (> 1 kV bis 36 kV) und den lokalen Verteilnetzen (0.4 kV bis 1 kV). Zwischen diesen Netzen befinden sich jeweils die Ebenen der Transformierung. Grafisch wird dieser Weg des Stroms vom Kraftwerk zu den Kunden, die – je nach deren Verbrauchsgrösse und -struktur – am überregionalen, regionalen oder lokalen Netz angeschlossen sind, wie folgt dargestellt:



3. Das Netz bleibt ein Monopol

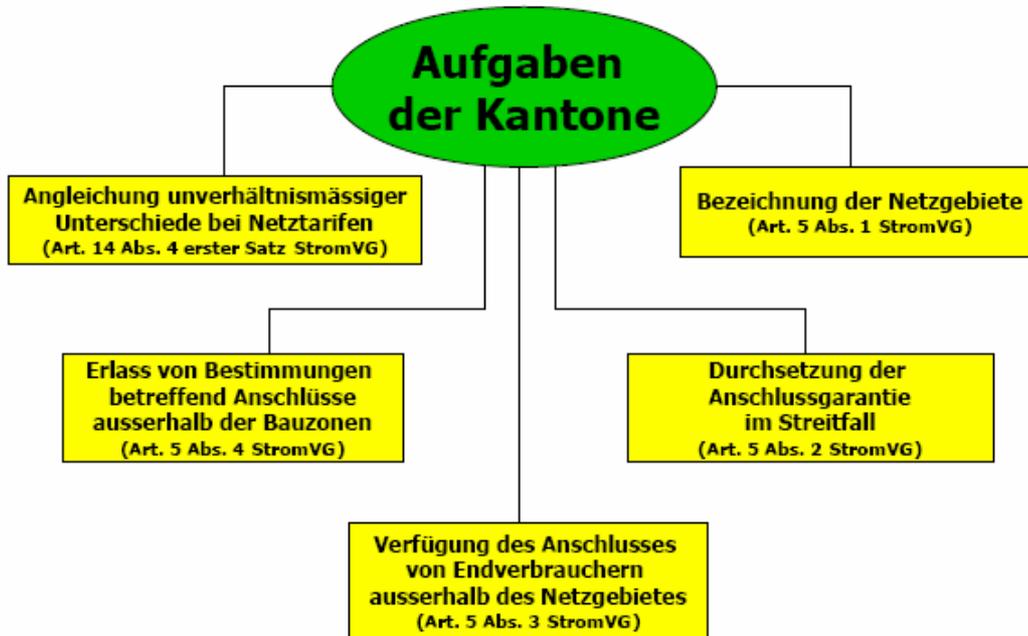
Man kann die Elektrizitätsversorgung liberalisieren und dem Wettbewerb aussetzen wie man will, das Übertragungs- und Verteilnetz bleibt ungeachtet des Liberalisierungsgrades ein natürliches Monopol. Die Wahrscheinlichkeit, dass parallel zu den bereits bestehenden Netzen neue Leitungen erstellt werden, ist aus Kostengründen sowie aufgrund der damit verbundenen Risiken im raumplanerischen und umweltrechtlichen Bereich sehr gering.



Der Netzbereich als Monopolbereich bildet das Bindeglied zwischen unterschiedlichen Marktfeldern. Um Missbräuche wie überhöhte Preise, Abschöpfung von Monopolrenten und dergleichen zu verhindern, sind für den Monopolbereich engmaschige Reglementierungen nötig. Entsprechend sind die diesbezüglichen Bestimmungen im StromVG auch detailliert ausgefallen (Effekt der Re-Regulierung). Gleichzeitig wird die Einhaltung dieser Bestimmungen durch eine unabhängige Institution, der Elektrizitätskommission (EiCom) überwacht.

4. Kantonale Vollzugs-Aufgaben

Gemäss Artikel 30 Absatz 1 StromVG obliegt den Kantonen der Vollzug folgender Aufgaben:



HINWEIS:

Zusätzlich zu den vorstehenden Vollzugsaufgaben haben die Kantone gemäss Art. 18 Abs. 8 StromVG das Recht mit zwei Vertretern im Verwaltungsrat der nationalen Netzgesellschaft (swissgrid ag) Einsitz zu nehmen. Es handelt sich aber nicht um eine Vollzugsaufgabe, weshalb nachstehend nicht weiter darauf eingegangen wird.

4.1 Bezeichnung der Netzgebiete

Die Kantone bezeichnen die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber. Als Netzgebiet gilt grundsätzlich die räumliche Ausdehnung des Netzes eines Netzbetreibers über ein Gebiet, in welchem Endverbraucher an dieses Netz angeschlossen sind. Ziel dieser Regelung ist, dass keine „verwaisten“ Netzgebiete entstehen. Es soll nicht dem Ermessen eines Netzbetreibers anheim gestellt bleiben, ob beispielsweise ein Elektrizitätsnetz in einem wirtschaftlich unrentablen Gebiet (abgelegene Talschaft) weiterhin betrieben wird. Die Zuteilung eines Netzgebietes hat gestützt auf kantonales Recht zu erfolgen. Zu beachten sind dabei alle verfassungsmässigen Rechte, insbesondere das Gebot der Gleichbehandlung. Die bisherigen Eigentumsverhältnisse an den Netzen sind soweit möglich zu wahren. Die Kantone können die Zuteilung an die Gemeinden delegieren. So weit möglich sind die bisherigen Eigentumsverhältnisse an den Netzen zu wahren. Ob dies angesichts der nicht selten überregionalen Strukturen der Stromversorgung, der Komplexität des Netzbetriebs sowie der bei der Gewährleistung der Grundversorgung zu wahrenden Gesamtschau angezeigt ist, wird vorliegend bezweifelt. Eine Delegation an die Gemeinden erscheint auch im Hinblick auf allfällig notwendig werdende Netzzuteilungen auf höheren Netzebenen wenig sinnvoll, zumal sich diese auf einen regionalen oder sogar überregionalen Bereich erstrecken. Damit würden geteilte Kompetenzen geschaffen, was unzweckmässig wäre (Netzebene 7: Gemeinden. Höhere Netzebenen: Kanton). Die Zuteilung dürfte in der Regel in der Form eines Verwaltungsaktes erfolgen, welcher nach kantonalem Recht der Beschwerdemöglichkeit unterliegt.

Die Kantone können dem Netzbetreiber zur Stärkung der Grundversorgung Leistungsaufträge erteilen. Zu denken ist beispielsweise an die Pflicht, die öffentliche Beleuchtung sicherzustellen, ein bestimmtes Ausmass an Reservekapazitäten zu halten, über das StromVG hinausgehende Versorgungspflichten zu erfüllen oder Energiedienstleistungen zu erbringen.

4.2 Anschlussgarantie

Alle Endverbraucher innerhalb der Bauzone sowie alle Elektrizitätserzeuger (auch ausserhalb der Bauzone), haben das Recht, an das Verteil- bzw. Übertragungsnetz angeschlossen zu werden. Der rechtliche Anspruch auf Anschluss an die Elektrizitätsnetze ist ein wesentlicher Bestandteil der Grundversorgung. Abweichende bundesrechtliche, kantonale und kommunale Bestimmungen, die den Anschluss bestimmter elektrischer Einrichtungen, beispielsweise aus sicherheitstechnischen oder energiepolitischen Gründen, verbieten oder unter eine Bewilligungspflicht stellen, bleiben gegenüber dieser Bestimmung vorbehalten. Die technischen Mindestanforderungen für den Anschluss an Elektrizitätsnetze müssen erfüllt sein, und es muss gewährleistet sein, dass die Netzstabilität nicht beeinträchtigt wird.

4.3 Anschlusspflicht ausserhalb des Netzgebietes

Artikel 5 Absatz 3 StromVG berücksichtigend können die Kantone auf ihrem Gebiet tätige Netzbetreiber beispielsweise über eine Verfügung dazu verpflichten, Endverbraucher auch ausserhalb ihres Netzgebietes an das Netz anzuschliessen. Sie haben dabei den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren. Eine solche Verpflichtung wäre verhältnismässig, wenn die Versorgung auf andere Weise nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (z.B. Selbstversorger ist mit ausserordentlich hohen Kosten verbunden) und wenn der Anschluss für den zu verpflichtenden Netzbetreiber technisch und betrieblich möglich und auch wirtschaftlich tragbar ist.

4.4 Anschlusspflicht ausserhalb der Bauzone

Artikel 5 Absatz 4 StromVG ermöglicht es den Kantonen, bestimmte Ausnahmen von der Anschlusspflicht vorzusehen, beispielsweise für stark abgelegene Gebiete, wo die Anschlusskosten unverhältnismässig hoch sind und den Bewohnern den Betrieb einer Selbstversorgungsanlage wirtschaftlich zugemutet werden kann. Das Siedlungsgebiet ist in der Regel kleiner als das Netzgebiet eines Netzbetreibers. Unter dem Begriff Siedlungsgebiet werden Bauzonen und die möglichen Bauzonenerweiterungen gemäss der kantonalen Richtplanung verstanden. Ferner können die Kantone auch vorsehen, dass der Grundsatz des diskriminierungsfreien Netzzugangs nicht durch prohibitiv hohe Anschlusskosten unterlaufen wird.

4.5 Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei den Netznutzungstarifen

Artikel 14 Absatz 4 StromVG bestimmt die Aufgaben der Kantone über die zu treffenden Massnahmen, um unverhältnismässige Unterschiede zwischen den Netznutzungstarifen zu vermindern. Falls diese Massnahmen nicht ausreichen und weiterhin grosse Unterschiede

zwischen den regionalen Netznutzungstarifen bestehen bleiben, kann der Bundesrat (subsidiär zu den Kantonen) andere geeignete Massnahmen anordnen (bspw. Einrichten eines Ausgleichsfonds).

Was unter „geeignete Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Netznutzungstarife“ zu verstehen ist, darüber geben die bisherigen Unterlagen jedoch keine Auskunft. Weder in der Botschaft des Bundesrates noch in den Ratsprotokollen der bisherigen parlamentarischen Beratungen sind hier aufschlussreiche Hinweise zu entnehmen.

5. Erlassform: das Dekret

5.1 Begründung zur Wahl der Erlassform

Das Gesetz über die Stromversorgung (StromVG) und die Stromversorgungsverordnung (StromVV) sind am 1. Januar 2008 und am 01. April 2008 in Kraft getreten.

Die Konferenz der kantonalen Energiedirektoren hat eine Arbeitsgruppe beauftragt, einen Entwurf für ein kantonal harmonisiertes Anschlussgesetz zum Bundesgesetz über die Stromversorgung zu erarbeiten. Der Bericht dieser Arbeitsgruppe wurde am 30. Mai 2008 vom Vorstand der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren genehmigt.

Das Dekret ist die einzige Form, welche die Inkraftsetzung der kantonalen Bestimmungen zur Anwendung des Stromversorgungsgesetzes am 01. Januar 2009 garantiert. Die Gültigkeitsdauer des Dekrets ist hierbei auf 5 Jahre beschränkt.

Dieses Vorgehen erlaubt es einerseits den endgültigen Wortlaut eines kantonalen Ausführungsgesetzes vorzubereiten und andererseits die Wirksamkeit der geplanten Massnahmen sowie die Schwierigkeiten derer Anwendung zu überprüfen.

6. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 1

Der erste Artikel verweist auf das Ziel des Dekrets, nämlich die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007. Strukturell präsentiert sich das Dekret wie ein kurzes Anwendungsgesetz, bestehend aus wenigen Artikeln.

Artikel 2

Das Dekret gilt für alle innerhalb des Kantons Wallis tätigen Netzbetreiber. Es gilt auch für das gesamte Stromnetz mit Ausnahme der Höchstspannungsnetze, welche im Verantwortungsbereich des Bundes liegen.

Artikel 3

Die Zusammenarbeit zwischen dem Staat und den Gemeinden ist von entscheidender Bedeutung, zumal sich die meisten Netze direkt oder indirekt in kommunalen Händen befinden. Betreffend die

Datenübermittlung ist darauf hinzuweisen, dass die Personen, die mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt sind, dem Amtsgeheimnis unterstehen.

Artikel 4

Die Zuteilung eines Netzgebietes überträgt, an die auf kantonalem Gebiet tätigen Netzbetreiber, die Verpflichtung der Grundversorgung. Die Netzgebietszuteilung verschafft aber weder Monopolrechte im Sinne einer Monopolkonzession noch das Recht, den öffentlichen Grund im Sinne einer Sondernutzungskonzession zu nutzen.

Wie die Zuteilung vorrangig beabsichtigt die Grundversorgung in allen betroffenen Regionen sicher zu stellen, so sollen auch die Netzgebiete den aktuell tätigen Netzbetreibern zugeteilt werden. Eine andere Zuteilung wäre nur dann gerechtfertigt, wenn ein Netzbetreiber nicht mehr in der Lage oder gewillt wäre, die Grundversorgung sicher zu stellen. Mit der Zuteilung der Netzgebiete zielt das StromVG mit der entsprechenden Rechtssicherheit auf die Beantwortung der Frage ab, wer mit der Grundversorgung und mit den aus dem StromVG resultierenden Verpflichtungen hinsichtlich Netzbetriebs beauftragt ist.

Die Zuteilung der Netzgebiete erfolgt in Form eines einseitigen, hoheitlichen, den Netzbetreiber verpflichtenden Rechtsaktes. Der Entscheidungsempfänger über die Zuteilung eines Netzgebietes ist üblicherweise der bis dahin bereits in der Region operativ tätige Netzbetreiber.

Grundsätzlich können die Kantone diese Aufgabe auch den Gemeinden delegieren. Ob dies angesichts der überregionalen Strukturen der Stromversorgung, der Komplexität des Netzbetriebs sowie der bei der Gewährleistung der Grundversorgung zu wahrenden Gesamtschau angezeigt ist, wird vorliegend bezweifelt. Eine Delegation an die Gemeinden erscheint auch im Hinblick auf allfällig notwendig werdende Netzzuteilungen auf höheren Netzebenen nicht sinnvoll, zumal sich diese auf einen regionalen oder sogar überregionalen Bereich erstrecken. Damit würden geteilte Kompetenzen geschaffen, was unzweckmässig wäre (Netzebene7: Gemeinden; Höhere Netzebenen: Kanton). Die Kompetenzzuweisung hat sich somit an den Kriterien „Zweckmässigkeit“ und „Verhältnismässigkeit“ zu orientieren und diesen zu genügen.

Artikel 5

Der rechtliche Anspruch auf Anschluss an die Elektrizitätsnetze ist eine fundamentale Voraussetzung zur Gewährleistung der Grundversorgung. Diese Anschlusspflicht kennt aber Grenzen. Vorbehalten bleiben nämlich:

- Abweichende bundesrechtliche, kantonale und kommunale Bestimmungen, die den Anschluss bestimmter elektrischer Einrichtungen, beispielsweise aus sicherheitstechnischen oder energiepolitischen Gründen verbieten oder unter eine Bewilligungspflicht stellen;
- Weiter müssen aus Sicherheitsüberlegungen auch die technischen Mindestanforderungen für einen Anschluss erfüllt sein, und schliesslich
- darf auch die Netzstabilität nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 6

Der Anschluss eines Endverbrauchers in einem anderen Netzgebiet muss sich im Lichte einer Gesamtinteressenabwägung als sachgerechter und vertretbarer erweisen, als der Anschluss durch den eigentlich zuständigen Netzbetreiber. Dies könnte beispielsweise dann der Fall sein, wenn die Selbstversorgung mit ausserordentlich hohen Kosten verbunden wäre oder wenn eine einfachere

und kostengünstigere Versorgung (bezogen auf den Bau der Anlagen) als im ursprünglichen Netzgebiet möglich ist oder aufgrund neuer Entwicklungen möglich wird.

Artikel 7

Die Gemeinden können besondere (einschränkende) Anschlussbedingungen nur für diejenigen Liegenschaften und Siedlungen erlassen, die nicht von Bundesrechts wegen anzuschliessen sind, also nicht-ganzjährig bewohnte Liegenschaften und Siedlungen, beispielsweise dort, wo die Anschlusskosten unverhältnismässig hoch sind und den (Teilzeit-) Bewohnern der Betrieb einer Selbstversorgungsanlage wirtschaftlich durchaus zugemutet werden kann.

Artikel 8

Was unter „geeignete Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Netznutzungstarife“ zu verstehen ist, darüber geben die bisherigen Materialien keine Auskunft. Weder in der Botschaft des Bundesrates noch in den Ratsprotokollen der bisherigen parlamentarischen Beratungen sind hier aufschlussreiche Hinweise zu entnehmen.

Abgesehen von der Bildung einer einzelnen Walliser Betriebsgesellschaft für die überregionalen Verteilnetze ist es wichtig, dass die Schaffung von Betriebsgesellschaften für regionale und lokale Netze, deren Versorgungsgebiet mit jenen der sozioökonomischen Regionen zusammenfallen kann, gefördert wird.

Artikel 9

Mit der Schaffung einer einzigen Walliser Betriebsgesellschaft für die überregionalen Verteilnetze würde eine kritische Grösse erreicht, um die Netze effizienter zu betreiben, die Übertragungskosten der ersten Ebene (Übertragungsnetz / swissgrid) zu verringern und somit die dem Endverbraucher in Rechnung gestellten Durchleitungstarife zu senken.

Artikel 10

Diese an die Gemeindeexekutive und Organe juristischer Personen gewährte Kompetenz ist beschränkt auf die im StromVG genannten und unter der Kontrolle der EICom stehenden Preise oder Tarifstrukturen.

Diese Kompetenz erstreckt sich nicht auf Steuern und anderen Abgaben, welche im Übrigen auf einer adäquaten kommunalen Rechtsgrundlage abgestützt und in der Stromrechnung an den Endkunden transparent ausgewiesen sein müssen.

Fiskalische und finanzielle Aspekte für Gemeinden

Zahlreiche Gemeinden und Kantone erzielen im Zusammenhang mit der Elektrizitätsversorgung Einnahmen in Form von Umsatzbeteiligungen, vergünstigten Energielieferungen, fiskalischen Tarifkomponenten, überhöhten „Gebühren“ für die Benutzung des öffentlichen Grundes usw. Aufgrund der neuen Regeln gemäss StromVG kann an solchen „versteckten Steuern“ nicht mehr bzw. nicht mehr im bisherigen Rahmen festgehalten werden, wobei wie folgt zu unterscheiden ist:

Umsatzbeteiligungen / fiskalische Tarifkomponenten:

Weil mit der (gestaffelten) Marktöffnung die Endverbraucher in der Wahl ihres Lieferanten frei sind, entfällt das Versorgungsmonopol (Kundenstamm), das diversen Gemeinden bisher als Grundlage zur Aushandlung von Umsatzbeteiligungen am gelieferten Strom als

Gegenleistung für die Konzessionseinräumung dienen. Bei Kantonen und Gemeinden, welche die Stromversorgung mit eigenen Betrieben erfüllen, bestehen die Stromtarife oftmals nicht alleine aus den Kosten und einem angemessenen Gewinn, sondern darüber hinaus auch noch aus fiskalischen Komponenten.

Solche Einnahmen können künftig nur mehr dann erzielt werden, wenn in der kantonalen oder kommunalen Gesetzgebung eine Grundlage hierfür besteht, die Erhebung entsprechender Einnahmen im dafür vorgeschriebenen Verfahren beschlossen und in der Stromrechnung an den Endkunden transparent ausgewiesen werden. Nur dann gelten sie als rechtmässig und sind einer Kontrolle durch die ElCom entzogen.

Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes:

Solche Gebühren können auch künftig erhoben werden. Diese müssen aber dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip genügen und dürfen deshalb nicht überhöht ausfallen („versteckte Steuer“). Zudem gilt auch bei diesen Gebühren, dass sie auf eine kantonale oder kommunale Rechtsgrundlage abgestützt sind und in der Stromrechnung an den Endkunden transparent ausgewiesen werden. Dann sind auch diese Gebühren einer Kontrolle durch die ElCom entzogen.

Zusammenfassend ist darauf hinzuweisen, dass Kantone und Gemeinden, die bisher im Zusammenhang mit der Stromversorgung bedeutende Einnahmen erzielten, überprüfen, inwieweit diese Einnahmen auch künftig im Lichte des StromVG noch rechtmässig erhoben werden können. Weil die Strompreise aus heutiger Sicht künftig tendenziell steigen werden und die Leistungen und Abgaben an Gemeinwesen künftig transparent auszuweisen sind, kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass der politische Druck zur Senkung oder Streichung solcher Preiskomponenten steigen könnte. Es ist deshalb empfehlenswert, wenn sich Kantone und Gemeinden frühzeitig Gedanken machen, wie sie die bisher erzielten Einnahmen auch künftig sichern können oder auf andere Weise kompensieren.

7. Personelle Auswirkungen

Die Umsetzung dieses Dekrets erfordert die Schaffung eines zusätzlichen Arbeitsplatzes. Die sich aus dem Dekret ergebenden Aufgaben sind insbesondere die folgenden:

- Ausarbeitung von Verfügungen bezüglich Netzzuteilungen nach vorgängiger Anhörung der Gemeinden und Netzbetreiber
- Erteilung von Leistungsaufträgen an die Netzbetreiber
- Erstellung und Führung eines Registers über die Netzgebiete
- Koordination mit Instanzen auf kommunaler und Bundes-Ebene

* * *